

BKK Freudenberg
Höhnerweg 2 – 4
69465 Weinheim

Alternativ können Sie die digitale Fassung dieses Formulars (www.bkk-freudenberg.de/formularcenter) am Bildschirm ausfüllen; anschließend ausgedruckt und unterschrieben an uns senden.

Fax: 06201 690500-0
info@bkk-freudenberg.de

WAHLTARIF PRÄMIENZAHLUNG

Ja, ich möchte den Tarif Prämienzahlung der BKK Freudenberg wählen

Persönliche Daten

Name, Vorname	Geburtsdatum
Krankenversicherungs-Nr.	Steueridentifikations-Nr.

Bankverbindung für die Prämienzahlung

Name der Bank
IBAN
BIC (nur bei Auslandskonto)

Auszug § 13d Satzung der BKK Freudenberg

- I. Mitglieder, die im abgelaufenen Kalenderjahr länger als 3 Monate bei der Betriebskrankenkasse (BKK) versichert waren, erhalten eine Prämienzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr keine Leistungen zu Lasten der BKK in Anspruch genommen haben. Voraussetzung ist, dass das Mitglied der BKK spätestens bis zum **30.09.** des Kalenderjahres, für das die Prämienzahlung erstmals erfolgen soll, anzeigt, den Wahltarif in Anspruch nehmen zu wollen.
- II. **Für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen unschädlich:**
Prävention (§§ 20 und 20i SGB V) // Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe, § 21 SGB V, Individualprophylaxe, § 22 SGB V, jährliche Zahnprophylaxe § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V sowie Zahnprophylaxe bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung § 22 a SGB V) // medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten // Leistungen während der Schwangerschaft nach den Mutterschaftsrichtlinien // Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V) // Kinderuntersuchungen (§ 26 SGB V).
Ebenfalls unschädlich für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme von Leistungen durch nach § 10 SGB V versicherte Angehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- III. **Die jährliche Prämienzahlung beträgt im 1. Jahr 150 EUR, im 2. Jahr 200 EUR und ab dem 3. Jahr 250 EUR.
Die Prämienstufen des 2. und 3. Jahres können nur nach Erreichen der jeweils vorherigen Prämienstufe ausgezahlt werden.**
- VI. Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der BKK seine Teilnahme an dem Wahltarif nach Abs. 1 erklärt, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der BKK. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Ablauf der einjährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. Der Wahltarif verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit das Mitglied nicht einen Monat vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach Satz 1 bzw. vor Ablauf des Verlängerungszeitraums kündigt. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der BKK nach § 175 Abs. 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der BKK. Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Der Wahltarif kann abweichend von Satz 1 innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

Unterschrift

Datum	Unterschrift 
-------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------